VERORDNUNG (EWG) Nr. 1549/84 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1984

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1984/1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des genannten Artikels vorgesehenen Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis durch Berichtigung des Schwellenpreises für geschälten Reis unter Berücksichtigung der monatlichen Staffelung nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates (3) festgesetzt worden. Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/83 (5), festgesetzt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer unteren (130 %) und einer oberen (140 %) Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden. Damit der normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreiseinfuhren gehemmt wird, empfiehlt es sich, den Schwellenpreis für Bruchreis auf 135 % des Schwellenpreises für Mais festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen Langkornreis werden in ECU je Tonne wie folgt festgesetzt:

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1984	533,63	707,62	777,13
Oktober 1984	537,75	712,94	783,10
November 1984	541,87	718,26	789,07
Dezember 1984	545,99	723,58	795,04
Januar 1985	550,11	728,90	801,01
Februar 1985	554,23	734,22	806,98
März 1985	558,35	739,54	812,95
April 1985	562,47	744,86	818,92
Mai 1985	566,59	750,18	824,89
Juni 1985	570,71	755,50	830,86
Juli 1985	574,83	760,82	836,83
August 1985	574,83	760,82	836,83

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.
(4) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 17.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 312,21 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission